1. Offizieller "Sandro Cortese Fanclub e. V."

Satzung

§ 1 – Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Fanclub führt den Namen "Sandro Cortese Fanclub e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 88450 Berkheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft zwischen Motorsport-Begeisterten. Zudem soll durch den Verein das breite Interesse am Motorsport geweckt werden und das Verständnis zwischen Motorsportfans und Motorsportgegnern gefördert werden.
- (2) Der Verein soll zudem die motorsportliche Karriere und Entwicklung von Sandro Cortese verfolgen und als Bindeglied zwischen Sandro Cortese und den Bürgerinnen und Bürgern seiner Heimatgemeinde und seiner Heimatregion wirken. Dies wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Bündelung und Weitergabe von Informationen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des §55 AO 1977.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, gilt somit als Idealverein im Sinne des §21 BGB. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 4.1 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede Person beantragen, die sich den Zwecken und Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Mitglieder des Vereins erkennen diese Satzung als verbindlich an.
- (3) Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in §2 genannten Zielen steht oder durch deren Beitritt das Ansehen des Vereins geschädigt würde.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss auf schriftlichem Weg gestellt werden, bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (7) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand einstimmig. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die nächst Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.

§4.2 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Beendet ein Mitglied seine Beitragszahlung, so kommt diese Maßnahme einer Austrittserklärung gleich. Von der Zahlung des Beitrages wird das Mitglied dadurch nicht entbunden. Als letzter Zahlungstermin wird eine Frist von 10 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung festgesetzt. Das in Verzug befindliche Mitglied ist vor dem Einleiten der Beendigung der Mitgliedschaft darüber schriftlich zu informieren.
- (4) Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied ist auf Beschluss des Vorstandes einzuleiten. Es ist anzuwenden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Vereinsfrieden erheblich beeinträchtigt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies kann in einem persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form geschehen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, das Mitglied nach der Stellungnahme lediglich abzumahnen und das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Ausschließungsbeschluss automatisch an.

§ 5 – Beiträge und Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich stets so zu verhalten, dass dem Verein im Außenverhältnis kein Nachteil entsteht oder er im Ansehen geschädigt wird.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich, unaufgefordert, Änderungen ihrer postalischen oder elektronischen Adresse und die Änderung Ihrer Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich das Vereinslogo und den Namen des Vereins nur in Absprache mit dem Vorstand zu vervielfältigen.

§6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 – Der Vorstand

§7.1 – Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er wird grundsätzlich, sofern keine geheime Abstimmung beantragt ist, per Akklamation gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, maximal 15 Personen. Im Einzelnen sind dies folgende Positionen:
 - 1. Vorsitzender (Präsident)
 - 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 1 Beisitzer und kann auf bis zu 11 Beisitzer erhöht werden.

- (3) Der Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Präsident), der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) und der Schatzmeister. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Bei längerer Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder nach §26 BGB, wird dem erweitertem Vorstand eine schriftliche Vollmacht erteilt.
- (4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Außenverhältnis solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands müssen im Sinne des §26 BGB das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§7.2 – Beschlussfassung

- (1) Eine Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder eines Vorstands dies wünschen und allen anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitteilen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen dem Restvorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandvorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Vereinsmitglied die Einsicht hat.

§ 7.3 – Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, und er sorgt für deren Ausführung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorstand hat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (4) Der Vorstand entscheidet im Besonderen über folgende Aufgaben:
- a) Grundsatzfragen der Vereinspolitik
- b) Art und Umfang der Maßnahmen gemäß §2
- c) Festsetzung der Beitragsanteile für Reisen und Veranstaltungen
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans
- e) Festsetzung der Höhe von Erstattungen

§ 8 – Versammlungen

§ 8.1 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern, im Fall der juristischen Personen aus deren Vertretern, zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

- (5) Anträge zur Tagesordnung und/oder Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit einer kurzen schriftlichen Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsands, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) Beschluss über die Beitragshöhe,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- e) Änderung des Logos bzw. Namens,
- f) Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Ausnahmen bilden die Änderung der Satzung, der Zwecke und Ziele und wenn über die Abwahl des Vorstands entschieden wird. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8.2 – Mitgliedertreffen

- (1) Mitgliedertreffen werden regelmäßig abgehalten
- (2) Für die Mitgliedertreffen bedarf es keiner besonderen Einladung; Termin und Ort werden jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt, sowie im Internet veröffentlicht.
- (3) Auf Mitgliedertreffen werden die Mitglieder über aktuelle Ereignisse innerhalb des Vereinslebens informiert.

§ 9 – Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen. Die übrigen Bestimmungen von § 12 finden in jedem Fall Anwendung.

§ 10 – Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in Intervallen für zwei Jahre gewählt. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Einblick in alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Ankündigung dieser Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Berkheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des §55 der Abgabenordnung 1977 zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

§12 – Salvatorische Klausel

Ist eine oder mehrere Paragraphen vor dem Gesetz ungültig behalten die anderen Bestimmungen dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Berkheim, 03.11.2012

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: